

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 11. 12. 2013

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei		
	Erl. 25. 11. 2013, Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere als ärztliche Heilberufe	921
	21064	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 11. 11. 2013, Anerkennung der „Ubuntu-Stiftung“	913	
Bek. 11. 11. 2013, Anerkennung der „Heinrich Höhns Familienstiftung“	914	
RdErl. 29. 11. 2013, Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland	914	
21052		
Bek. 2. 12. 2013, Anerkennung der „Dr. Christiane Hacke- rodt Kunst- und Kulturstiftung“	914	
Bek. 2. 12. 2013, Anerkennung der „Kunst- und Kulturstif- tung Sabine Hackerodt“	914	
Bek. 3. 12. 2013, Anerkennung der „Stiftung Niedersächsi- sches Staatsorchester Hannover Gegründet von Eberhard und Dr. Erika Furch“	914	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
Erl. 30. 10. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	914	
82300		
Bek. 29. 11. 2013, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwick- lung e. V.	918	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 13. 11. 2013, Übertragung erweiterter Entscheidungs- spielräume an Eigenverantwortliche Schulen	919	
22410		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 4. 12. 2013, Einrichtung von Koordinierungsaus- schüssen „Ländliche Entwicklung“ beim Landesamt für Geo- information und Landentwicklung Niedersachsen (LGPN)	922	
78110		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Vfg. 18. 11. 2013, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 217 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ronnenberg, Weetzen, Sorsum und Evestorf in der Region Hannover; Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 229 zur Landesstraße 391 auf dem Gebiet der Gemarkungen Degersen, Lemmie und Weetzen in der Region Hannover	922	
Vfg. 25. 11. 2013, Aufstufung der Gemeindestraße „Memel- straße“ zur Landesstraße 644	923	
Stellenausschreibungen	923	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Ubuntu-Stiftung“****Bek. d. MI v. 11. 11. 2013 — RV LG.06-11741/475 —**

Mit Schreiben vom 11. 11. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 10. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ubuntu-Stiftung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur, speziell Musik und Literatur, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständ-

digungsgedankens, der Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ubuntu-Stiftung
c/o Frau Hannelore Krome
Barckhausenstraße 43
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 913

**Anerkennung der
„Heinrich Höhns Familienstiftung“**

Bek. d. MI v. 11. 11. 2013 — RV LG.06-11741/476 —

Mit Schreiben vom 11. 11. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 11. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Heinrich Höhns Familienstiftung“ mit Sitz in Bothel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung der Stifterfamilie, der Erhalt und weitere Ausbau der Unternehmensgruppe Höhns sowie die Förderung von gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken i. S. der §§ 51 ff. AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinrich Höhns Familienstiftung
c/o Höhns Bau GmbH & Co. KG
z. Hd. Frau Dipl.-Kffr. Stefanie Kehrstephan
Habberg 31
27386 Bothel.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 914

**Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden
für die Verwendung im Ausland**

RdErl. d. MI v. 29. 11. 2013 — 22.22-11701/1 —

— VORIS 21052 —

Bezug: a) RdErl. v. 19. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 31), geändert durch
RdErl. v. 27. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 18)
— VORIS 21052 —
b) Beschl. d. LReg. v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —

Nummer 2.3.1 des Bezugserlasses zu a erhält mit Wirkung vom 29. 11. 2013 folgende Fassung:

„2.3.1 die Polizeidirektionen für alle von den Behörden in ihrem Bezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden, deren Übersetzungen und für Übersetzungen von öffentlichen Urkunden, die im Bezirk einer anderen Polizeidirektion in Niedersachsen ausgestellt worden sind, sofern die Übersetzungen durch für das Land Niedersachsen zugelassene allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (§ 198 GVG und § 9 AGGVG) ausgestellt worden sind; davon ausgenommen sind diejenigen Urkunden, die in den Nummern 2.3.2 und 2.3.3 genannt werden bzw. von Bundesbehörden ausgestellt worden sind;“.

An die
Gemeinden und Landkreise
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 914

**Anerkennung der
„Dr. Christiane Hackerodt Kunst- und Kulturstiftung“**

Bek. d. MI v. 2. 12. 2013 — 63.22-11741/D 28 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 11. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr. Christiane Hackerodt Kunst- und Kulturstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur und Erforschung der globalen Entwicklung der Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Christiane Hackerodt Kunst- und Kulturstiftung
Gretelriede 42
30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 914

**Anerkennung der „Kunst- und Kulturstiftung
Sabine Hackerodt“**

Bek. d. MI v. 2. 12. 2013 — 63.22-11741/K 61 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 11. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Kunst- und Kulturstiftung Sabine Hackerodt“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kunst- und Kulturstiftung Sabine Hackerodt
Gretelriede 40
30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 914

**Anerkennung der
„Stiftung Niedersächsisches Staatsorchester Hannover
Gegründet von Eberhard und Dr. Erika Furch“**

Bek. d. MI v. 3. 12. 2013 — 63.22-11741/N 31 —

Mit Schreiben vom 3. 12. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 11. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Niedersächsisches Staatsorchester Hannover Gegründet von Eberhard und Dr. Erika Furch“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung von außergewöhnlichen Produktionen, Projekten und Maßnahmen des Niedersächsischen Staatsorchesters Hannover, die über den normalen Konzertbetrieb hinausgehen und die die regionale und überregionale Bedeutung des Niedersächsischen Staatsorchesters Hannover hervorheben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Niedersächsisches Staatsorchester Hannover
Gegründet von Eberhard und Dr. Erika Furch
c/o Herrn Anton van Bebber
Försterkamp 12
31535 Neustadt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 914

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Integration von Frauen
in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Erl. d. MS v. 30. 10. 2013 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: a) Erl. v. 7. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 548)
— VORIS 82300 —
b) Erl. v. 7. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 552)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt im Rahmen des Programms „Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VG-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätig-

tigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Abl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 (Abl. EU Nr. L 133 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsvorordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (Abl. EU Nr. L 317 S. 24),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (Abl. EU Nr. L 210 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (Abl. EU Nr. L 126 S. 1), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGFVO — (Abl. EU Nr. L 214 S. 3)

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Aufgrund der Regelungen in Artikel 1 Absatz 6 AGFVO sind Beihilfen an Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Qualifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für Beschäftigte und Unternehmen“

Gefördert werden folgende allgemeine (überbetriebliche) Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 38 Nr. 2 AGFVO) für beschäftigte Frauen:

- 2.1.1 berufs- und branchenspezifische Weiterbildung,
- 2.1.2 Projekte zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, an Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge,
- 2.1.3 innovative Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben,
- 2.1.4 berufliche Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug.

In begründeten Ausnahmefällen ist darüber hinaus eine Förderung von spezifischen — einzelbetrieblichen — Ausbildungsmaßnahmen i. S. des Artikels 8 Nr. 1 AGFVO möglich.

2.2 Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“

Gefördert werden folgende Maßnahmen für erwerbslose Frauen:

- 2.2.1 Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit für Frauen, die besondere Schwierigkeiten haben, im Erwerbsleben Fuß zu fassen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende, ältere Frauen, Aussiedlerinnen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen,
- 2.2.2 Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung von Existenzgründerinnen, einschließlich der Vernetzung und des begleitenden Coachings,
- 2.2.3 Modellprojekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen oder zur Aufwertung von traditionellen Tätigkeitsbereichen von Frauen, z. B. im Bereich personen- und haushaltsnaher Dienstleistungen,
- 2.2.4 Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug nur im Konvergenzgebiet.

2.3 Sonderschwerpunkt

Das MS kann im Rahmen dieser Richtlinie zu bestimmten Antragsstichtagen (vgl. Nummer 7.3) Prioritäten hinsichtlich der Zielgruppe oder des Berufsfeldes benennen, für die verstärkt Mittel eingesetzt werden (Sonderschwerpunkt). Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag.

2.4 Schwerpunktübergreifende Teilnahme

In besonders begründeten Ausnahmefällen können an Maßnahmen nach Nummer 2.1 auch einzelne erwerbslose Frauen, nach Nummer 2.2 auch einzelne beschäftigte Frauen teilnehmen, soweit es der Zielsetzung der Maßnahme dient.

2.5 Teilnahme von Männern

Ausnahmsweise können an Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 auch Männer teilnehmen, soweit es der Zielsetzung dient und vom Antragsteller besonders begründet wird. Ausnahmsweise können Männer an Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 teilnehmen, wenn sie Berufsrückkehrer sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), die Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung haben. Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:
 - 4.1.1 Bei einer im Rahmen der Maßnahme geplanten Zusammenarbeit mit Betrieben soll bei der Antragstellung die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen durch entsprechende Absichtserklärungen belegt werden.
 - 4.1.2 Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Beschäftigte) an Maßnahmen ist zulässig.
 - 4.1.3 Die Maßnahmen sollen sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) richten. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
 - 4.1.4 Bei Maßnahmen für Beschäftigte in Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen kann vom Vorrang nach Nummer 4.1.3 abweichen werden.
- 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:
 - 4.2.1 Jede Qualifizierungsmaßnahme soll mit einer individuellen Bestandsaufnahme (Profiling) und der Entwicklung eines individuellen Berufs- bzw. Ausbildungsplans beginnen (einschließlich konkreter Planung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

- 4.2.2 Teilnehmerinnen mit unzureichenden Deutschkenntnissen sind zu Beginn und begleitend im Deutschen zu unterrichten.
- 4.2.3 Abschlussbezogene Maßnahmen mit Zertifikaten sind anzustreben.
- 4.2.4 Der Träger muss die Teilnehmerinnen bei Bedarf bei der Organisation der Kinderbetreuung unterstützen.
- 4.2.5 Eine sozialpädagogische Begleitung kann während der Maßnahme und bei Bedarf bis zu einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt werden.
- 4.3 Soweit eine Maßnahme Modellcharakter hat, soll sie durch eine unterstützende wissenschaftliche Untersuchung begleitet und auf ihren Erfolg hin überprüft werden. Die Förderung umfasst in diesem Fall auch die wissenschaftliche Begleitung. Sofern für Maßnahmen nach dieser Richtlinie konkrete wissenschaftliche Voruntersuchungen erforderlich sind, können im Einzelfall auch Studien und Handlungskonzepte gefördert werden, die der Vorbereitung einer Maßnahme dienen.
- 4.4 Vor der Beantragung eines Modellprojekts und bei erstmaliger Antragstellung nach der FIFA-Richtlinie soll sich der Träger von der Bewilligungsstelle beraten lassen. Die Beratung steht darüber hinaus allen Trägern offen.
- 4.5 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen
- 4.5.1 die Eignung des Antragsstellers,
 - 4.5.2 die Ausrichtung des Projekts an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
 - 4.5.3 ein integriertes Gesamtkonzept,
 - 4.5.4 die Berücksichtigung der Querschnittsziele (demografischer Wandel, Nachhaltigkeit, Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung),
 - 4.5.5 Effizienz des Mitteleinsatzes (Finanzierung).
- Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt gemäß dem Bezugserlass zu b.
- 4.6 Eine Maßnahme kann nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie und nach anderen Programmen der beruflichen Qualifizierung des Landes Niedersachsen gefördert werden.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 4.6.1 Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten von Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau,
 - 4.6.2 Maßnahmen, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder eine Förderung aus anderen Mitteln der EG, insbesondere des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF), für den in Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt,
 - 4.6.3 Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Davon ausgenommen sind Maßnahmen für Beschäftigte in Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen im Zielgebiet RWB.
- 4.7 Die Maßnahmen werden in den jeweiligen Zielgebieten nach Nummer 1.3 durchgeführt. Der Projektträger muss im Zielgebiet eine Betriebsstätte haben.
- Bei Maßnahmen für Beschäftigte nach Nummer 2.1 gilt das Betriebsstättenprinzip. Danach muss das Unternehmen, das an der Maßnahme teilnimmt, oder der Arbeitsplatz der Beschäftigten innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) liegen.
- Bei Maßnahmen für Erwerbslose nach Nummer 2.2 müssen die Teilnehmerinnen ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) haben.
- Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies EU-rechtlich zulässig ist.
- 4.8 Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der ESF-Anteil darf im Zielgebiet RWB grundsätzlich maximal 50 % und im Konvergenzgebiet maximal 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für eine Maßnahme ist durch die in der EU-Freistellungsverordnung genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt. Diese sind in Artikel 39 Abs. 2 AGFVO festgelegt. Abweichend von Nummer 5.2 dürfen daher die öffentlichen Zuwendungen (staatliche Ko-Finanzierung zuzüglich EU-Mittel) für Beschäftigtenprojekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 folgende Werte nicht überschreiten:
- a) 25 % der beihilfefähigen Ausgaben für spezifische Ausbildungsmaßnahmen und
 - b) 60 % der beihilfefähigen Ausgaben für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen.
- Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:
- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer,
 - b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind
- 5.4.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
 - 5.4.2 Ausgaben für die Teilnehmenden (z. B. Unterhalt, Aufenthalts- und Fahrtkosten, Freistellungsausgaben),
 - 5.4.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
 - 5.4.4 Personal- und Sachausgaben für die Projektverwaltung (indirekte Ausgaben).
- 5.5 Es gelten folgende Bemessungsgrenzen:
- 5.5.1 bei Maßnahmen der Qualifizierung von erwerbslosen Frauen:
7 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Unterhaltskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Zeitstunden, die die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und die Urlaubszeiten im Rahmen der Lohnfortzahlung einschließen;
 - 5.5.2 bei Maßnahmen der Qualifizierung von beschäftigten Frauen:
15 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Freistellungskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr;
 - 5.5.3 bei Maßnahmen der Beratung:
maximal 500 EUR pro Tag und Person;
 - 5.5.4 bei wissenschaftlichen Begleituntersuchungen, Studien und Handlungskonzepten (Nummer 4.3):
maximal 8 000 EUR pro Leistungsmonat und Person.
- Bei Maßnahmen, die mehrere verschiedene Leistungsbereiche nach dieser Nummer umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.
- Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen eine Erhöhung der Bemessungsgrenze zulassen.
- 5.5.5 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben (Nummer 5.4.4) bis zu einer Höhe von maximal 20 % der direkten Ausgaben (ohne Ausgaben für externe Lehrgänge) gewährt.
- Die Pauschale beträgt
- für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.2 20 % mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Position 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) nicht berücksichtigt werden;
 - für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 12 %.

5.5.6 Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von

- Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden,
- Pauschalbeträgen zur Deckung aller oder eines Teils der Ausgaben des Vorhabens

in Betracht.

Die richtlinienspezifische Anwendung und Höhe dieser Pauschalsätze bzw. Pauschalbeträge wird durch einen gesonderten Erl. des MS festgesetzt.

5.6 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmerinnen in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen für Beschäftigte, sofern der Projektträger die Betreuung nicht anbietet, darf der monatliche Höchstbetrag 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.7 Während der Qualifizierung der Beschäftigten gezahlte Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) sind als private Ko-Finanzierung einsetzbar. Die nach Artikel 39 Abs. 4 Buchst. f AGFVO zulässigen Höchstgrenzen sind zu beachten. Darüber hinausgehende Freistellungsausgaben sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben anzusehen. Sofern Betriebsinhaberinnen an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Ko-Finanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Über die Freistellungsausgaben hinaus soll der finanzielle Eigenbeitrag der Unternehmen mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Eigenbeitrag der Unternehmen kann auch durch Kammern oder Verbände geleistet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder von einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der

EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover (www.nbank.de). Antragsvordrucke werden durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Anträge können jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gestellt werden. Für die Ausschreibung eines Sonderschwerpunktes (Nummer 2.3) sind andere Vorgaben möglich.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel können nach Vordruck jeweils für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres angefordert werden.

Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) und grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege sowie eine Aufstellung der vergebenen Aufträge vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten Ausgaben vollständig zu prüfen. In Projekten, in denen Freistellungsausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren. Ausnahmen (Abschlagzahlung aufgrund geschätzter Ausgaben) sind zulässig, wenn Auszahlungen anderenfalls nicht mehr im Jahr 2015 getätigten werden könnten.

7.5 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt alle vom Zuwendungsempfänger erklärten Ausgaben vollständig zu prüfen. Bereits mit einem Mittelabruf geprüfte Belege müssen nicht erneut geprüft werden. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30. 10. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 29. 10. 2013 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

**Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen
des vhw Bundesverband
für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.**

Bek. d. MS v. 29. 11. 2013 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Bauordnungsrecht

NS140615

Teilung von Grundstücken und die Folgen

Termin: 3. 2. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Dr. Rainer Voß

NS140619

Brandschutz und Bestandsschutz

Termin: 13. 2. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referentinnen: Katharina Hohenhoff
Martina Zang

NS140617

Haftungsvermeidung im öffentlichen Baurecht

Termin: 5. 3. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Dr. Wolfgang Schrödter
Siegfried de Witt

NS140608

Das Grenzabstandsrecht nach der NBauO

Termin: 13. 3. 2014
Ort: Bremen
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Dr. Erich Breyer

NS140601

Bescheidtechnik im Baurecht — Wie verfasse ich einen guten Bescheid?

Termin: 14. 5. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Udo Makus
Dr. Monika Pinski

NS140610

Die Beseitigung baurechtswidriger Zustände

Termin: 3. 7. 2014
Ort: Bremen
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS140611

Fliegende Bauten in Theorie und Praxis — mit Exkursion zum Schützenfest

Termin: 3. 7. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Heiko Schierenbeck
Thomas Schulze

Bodenrecht

NS140906

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Termin: 20. 5. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 320,—/385,— EUR
Referentin: Irene Lindner

Finanzierung und Wohnbauförderung

NS140517

**Kompaktsseminar:
Wohnraumförderung in Niedersachsen — wie geht es 2014 weiter?**
Termin: 11. 3. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Kurt Müschen

Stadtentwicklung

NS140900

Lüneburger Beitragsforum

Termin: 3./4. 3. 2014
Ort: Lüneburg
Gebühr: 345,—/345,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Marcus Arndt
Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Andrea Blomenkamp
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus
Jörg Jungclaus
Jürgen Lauenroth
Ulrich Mägde
Prof. Dr. Michael Sauthoff
Wolfgang Siebert

Städtebaurecht

NS140605

Umweltprüfung und Umweltbericht in der Bauleitplanung — Welche Änderungen ergeben sich durch die BauGB-Novelle 2013?

Termin: 22. 1. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Dr. Klaus Habermann-Nieße
Prof. Dr. Christian-W. Otto

NS140606

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit — Fragen zur Zumutbarkeit im Denkmalrecht

Termin: 20. 2. 2014
Ort: Hannover
Gebühr: 310,—/375,— EUR
Referenten: Dr. Dieter Martin
Dr. Stefan Mieth
Dr. Jörg Spennemann

SH130307

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB in der kommunalen Praxis

Termin: 24. 2. 2014
Ort: Hamburg
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann
Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt

NS140621

Workshop: Einzelhandel mit Konzept

Termin: 24. 2. 2014
Ort: Bremen
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Dr. Ulf Hellmann-Sieg
Uwe Mantik

NS140614**Mischgebiete und andere Gebiete mit gemischter Nutzungsstruktur – Zulässigkeit von Vorhaben und Bauleitplanung**

Termin: 25. 2. 2014
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

NS140612**Abwägung und Abwägungsgebot**

Termin: 10. 3. 2014
 Ort: Bremen
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Bernhard Stürer

NS130604**Finanzierung gemeindlicher Einrichtungen durch Folgekostenverträge**

Termin: 25. 3. 2014
 Ort: Bremen
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referenten: Michael Fastabend
 Dr. J. Christian von Waldhausen

SH140300**vhw-Baurechtsforum 2014**

Termin: 27./28. 3. 2014
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 550,—/630,— EUR
 Referenten: Die Referenten werden später benannt.

NS140622**Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht**

Termin: 5. 5. 2014
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Manfred Burzynska
 Sören Claus

NS140661**Erfahrungsaustausch zur Städtebaulichen Eingriffsregelung in Niedersachsen**

Termin: 21. 5. 2014
 Ort: Osnabrück
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referenten: Dr. Marcus Lau
 Holger Runge

NS140618**Planung und Genehmigung von Einzelhandelsvorhaben – Aktuelle Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis**

Termin: 22. 5. 2014
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Dr. Heinz Janning
 Prof. Dr. Wilhelm Söfker

NS140602**Grundwissen Städtebauliche Verträge**

Termin: 23. 6. 2014
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referent: Dr. Jörg Beckmann

NS140620**Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 21. 7. 2014
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Jens Becker
 Rüdiger Knieß

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw – Bundesverband für Wohnen und
 Stadtentwicklung e. V.
 Geschäftsstelle Region Nord
 Sextrostraße 3–5
 30169 Hannover
 Tel.: 0511 9842250
 Fax: 0511 98422519
 Internet: www.vhw.de
 E-Mail: gst-ns@vhw.de.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 918

F. Kultusministerium**Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen**

RdErl. d. MK v. 13. 11. 2013 — 31-80 009 —

— VORIS 22410 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 1. 8. 2012 (SVBl. S. 404)
 — VORIS 22410 —
 b) RdErl. v. 27. 4. 2010 (SVBl. S. 173, 257), geändert durch
 RdErl. v. 9. 4. 2013 (SVBl. S. 220)
 — VORIS 22410 —
 c) RdErl. v. 27. 4. 2010 (SVBl. S. 182), geändert durch
 RdErl. v. 9. 4. 2013 (SVBl. S. 221)
 — VORIS 22410 —
 d) RdErl. v. 7. 7. 2011 (SVBl. S. 257; 2012 S. 268), geändert
 durch RdErl. v. 9. 4. 2013 (SVBl. S. 221)
 — VORIS 22410 —
 e) RdErl. v. 16. 12. 2011 (SVBl. 2012 S. 129, 223), geändert
 durch RdErl. v. 9. 4. 2013 (SVBl. S. 221)
 — VORIS 22410 —
 f) RdErl. v. 4. 5. 2010 (SVBl. S. 191), zuletzt geändert durch
 RdErl. v. 26. 6. 2013 (SVBl. S. 298)
 — VORIS 22410 —
 g) RdErl. v. 4. 5. 2010 (SVBl. S. 196), zuletzt geändert durch
 RdErl. v. 26. 6. 2013 (SVBl. S. 300)
 — VORIS 22410 —
 h) RdErl. v. 22. 3. 2012 (SVBl. S. 266), geändert durch
 RdErl. v. 9. 4. 2013 (SVBl. S. 222)
 — VORIS 22410 —
 i) RdErl. v. 7. 7. 2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch
 RdErl. v. 7. 5. 2013 (SVBl. S. 219)
 — VORIS 22410 —
 j) RdErl. v. 1. 10. 2011 (SVBl. S. 359), geändert durch
 RdErl. v. 9. 4. 2013 (SVBl. S. 223)
 — VORIS 22410 —
 k) RdErl. v. 10. 2. 2012 (SVBl. S. 161)
 — VORIS 22410 —
 l) RdErl. v. 10. 2. 2012 (SVBl. S. 160)
 — VORIS 22410 —
 m) RdErl. v. 22. 3. 2012 (SVBl. S. 266)
 — VORIS 22410 —
 n) RdErl. v. 9. 6. 2007 (SVBl. S. 241), geändert durch
 RdErl. v. 8. 7. 2009 (SVBl. S. 333)
 — VORIS 22410 —

1. Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung.

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen werden nachfolgend erweitert. Dabei entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugserlasse weiterhin vollständig anwendet. Will sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr eingeräumten Ent-

scheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten schuleigene Regelungen an die Stelle bisheriger Erlassregelungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume trifft nach § 38 a Abs. 3 Nummer 1 NSchG der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach den §§ 32 ff. NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

2. Für folgende Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

2.1 Die Arbeit in der Grundschule (siehe Bezugserlass zu a)

- 2.1.1 Nummer 3.2 Satz 2 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder),
- 2.1.2 Nummer 7.1 Satz 1 Halbsatz 1 (Zeitpunkt der Information der Erziehungsberechtigten über das Verfahren der Schullaufbahempfehlung).

2.2 Die Arbeit in der Hauptschule (siehe Bezugserlass zu b)

- 2.2.1 Anlage zu Nummer 3 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 9 sowie die Gesamtsumme von 149 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss; die Pflichtstundenerteilung im 10. Schuljahrgang bleibt hiervon unberührt,
- 2.2.2 Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 (Epochale Anordnung des Unterrichts),
- 2.2.3 Nummer 3.6 Abs. 1, 3 und 4 (Lehrereinsatz),
- 2.2.4 Nummer 3.8 (Verfügungsstunden), mit der Maßgabe, dass zusätzliche Lehrererstunden nicht beansprucht werden können,
- 2.2.5 Nummer 6.5 Abs. 1 und Nummer 6.6 Abs. 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und die Schule entscheidet, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden,
- 2.2.6 Nummer 7.1 Satz 2 (Dienstbesprechungen),
- 2.2.7 Nummer 8.4.1 (Informationsveranstaltungen), mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.

2.3 Die Arbeit in der Realschule (siehe Bezugserlass zu c)

- 2.3.1 Anlage zu Nummer 3 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sowie die Gesamtsumme von 179 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss,
- 2.3.2 Nummer 3.3 Abs. 3 (Wahlpflichtkurse) mit der Maßgabe, dass statt zweier jeweils zweistündiger Wahlpflichtkurse ein vierstündiger Wahlpflichtkurs eingerichtet werden kann,
- 2.3.3 Nummer 3.6 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.3.4 Nummer 3.8 Satz 2 Halbsatz 1 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 9),
- 2.3.5 Nummer 4.12 Abs. 1 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),

- 2.3.6 Nummer 6.5 Abs. 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden,
- 2.3.7 Nummer 6.6 Satz 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, ob in einem Fach nach Nummer 6.5 Abs. 1 weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden und nach Nummer 6.5 Abs. 2 eine schriftliche Lernkontrolle durch eine andere Form der Lernkontrolle ersetzt wird,
- 2.3.8 Nummer 7.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen),
- 2.3.9 Nummer 8.3.1 (Informationsveranstaltungen), mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.
- 2.4 Die Arbeit in der Oberschule (siehe Bezugserlass zu d)
- 2.4.1 Nummer 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.4.2 Nummer 3.2.7 Satz 1 (Epochale Anordnung des Unterrichts),
- 2.4.3 Nummer 3.2.12 (Berufsbildende Maßnahmen),
- 2.4.4 Nummer 7.5 und 7.6 (Lernkontrollen),
- 2.4.5 Nummer 8.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen).
- 2.5 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums (siehe Bezugserlass zu e)
- 2.5.1 Nummer 3.1 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.7.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge nach den Stundentafeln 1 und 2 (Anlagen 1 und 2) vornehmen kann,
- 2.5.2 Nummer 3.7.2 Sätze 2 und 3 (Stundentafel freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 2.5.3 Nummer 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.5.4 Nummer 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- 2.5.5 Nummer 3.7.5 (Epochalunterricht),
- 2.5.6 Nummer 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 2.5.7 Nummer 5.5.3 (wahlfreier Unterricht),
- 2.5.8 Nummern 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- 2.5.9 Nummer 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- 2.5.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).
- 2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (siehe Bezugserlass zu f)
- 2.6.1 Nummern 3.1.1 und 3.1.2 (Stundentafeln) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- 2.6.2 Nummer 3.2.4 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.6.3 Nummer 3.2.5 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 2.6.4 Nummer 3.2.6 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- 2.6.5 Nummer 3.2.7 (Freiarbeit),
- 2.6.6 Nummer 3.2.8 (Epochalunterricht),
- 2.6.7 Nummer 4.7 Satz 1 Halbsatz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 2.6.8 Nummer 6.4 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung

entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr, in einem zweistündigen Fach mit Ausnahme des Faches Sport mindestens eine schriftliche Lernkontrolle je Schulhalbjahr und in einem nur ein Schulhalbjahr unterrichteten Fach eine oder zwei schriftliche Lernkontrollen nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

- 2.6.9 Nummer 7.2 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen) und
- 2.6.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).
- 2.7 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (siehe Bezugserlass zu g)
- 2.7.1 Nummer 3.1 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- 2.7.2 Nummer 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.7.3 Nummer 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 2.7.4 Nummer 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),
- 2.7.5 Nummer 3.2.6 (Epochalunterricht),
- 2.7.6 Nummer 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- 2.7.7 Nummer 3.2.8 (Freiarbeit),
- 2.7.8 Nummern 6.4, 6.5 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- 2.7.9 Nummer 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- 2.7.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).
- 2.8 Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu h)
- 2.8.1 Nummer 4 Satz 1 (Ankündigung schriftlicher Arbeiten),
- 2.8.2 Nummer 6 Satz 1 (Korrekturzeiten),
- 2.8.3 Nummer 7 (Bewertung schriftlicher Arbeiten), soweit dort das Verbot von Zwischennoten anzuwenden ist,
- 2.8.4 Nummer 9 Satz 2 (Gelegenheit zu einer Ersatzleistung).
- 2.9 Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu i)
- Nummern 3.1, 3.3 und 3.6 (Bildung von Klassen) mit der Maßgabe, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der Pflichtunterricht nach Stundentafel sichergestellt ist.
- 2.10 Bestimmungen für den Schulsport (siehe Bezugserlass zu j)
- 2.10.1 Nummer 2 (Befreiung vom Sportunterricht),
- 2.10.2 Nummer 3.5 (Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule).
- 2.11 Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (siehe Bezugserlass zu k)
- Abschnitte I, II und III (Aufgabenbeschreibung).
- 2.12 Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (siehe Bezugserlass zu l)
- Abschnitt I (Aufgabenbeschreibung).
- 2.13 Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu m).

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass zu n tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Schulen
Niedersächsische Landesschulbehörde
Nachrichtlich:
An die
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 919

Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere als ärztliche Heilberufe

Erl. d. MK v. 25. 11. 2013 — 45-03 012 —

— VORIS 21064 —

Bezug: Erl. v. 21. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1416)
— VORIS 21064 —

1. Vorbemerkungen

Mitgliedern von Prüfungsausschüssen wird eine Entschädigung für Zeitversäumnis und die Erstattung der Reisekosten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für die in Nummer 2 genannten Prüfungen nur gewährt, wenn ihnen die zu vergütende Tätigkeit nicht im Hauptamt oder in der Hauptbeschäftigung zugewiesen worden ist und wenn sie bei Ausübung dieser Nebentätigkeit in ihrem Hauptamt oder in ihrer Hauptbeschäftigung nicht angemessen entlastet werden können.

2. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Prüfungsvergütung kann gewährt werden für die Abnahme von Prüfungen für

- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Podologinnen und Podologen,
- Hebammen und Entbindungsgelehrte,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin,
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
- pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten.

2.1 Erstattung der Reisekosten

Andere Mitglieder können ebenso wie Landesbedienstete Reisekosten nach den für Bedienstete des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhalten.

2.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

2.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

- 2.2.1.1 Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht

— bei dreistündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	7,50 EUR,
— bei zweistündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	5,25 EUR,
— bei einstündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	3,00 EUR;

2.2.1.2 Abnahme der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses
je Zeitstunde bis zu 12,00 EUR,
höchstens pro Prüfungstag 60,00 EUR.
Werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 84,00 EUR.

2.2.2 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können — so weit kein Ersatz von anderer Stelle gewährt wird — bei einer Teilnahme an auf Veranlassung der NLSchB stattfindenden vorbereitenden Sitzungen oder Abschlussbesprechungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 14,00 EUR erhalten.

2.2.3 Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder betreffenden Beauftragten kann für organisatorische Aufgaben vor Beginn und nach dem Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung je Sitzungstag in Höhe von 40,00 EUR gewährt werden.

2.3 Ergänzende Bestimmungen

2.3.1 Weicht die bei einer schriftlichen Arbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig.

Entsprechendes gilt für die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen.

2.3.2 Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen sind, kann nur Vergütung nach Nummer 2.2.1 gewährt werden, ausgenommen hiervon sind Prüfungsvorsitzende.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen finden keine Anwendung auf Mitglieder in Prüfungsausschüssen, die Lehrkräfte an den in § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG i. d. F. vom 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 165), in der jeweils geltenden Fassung genannten Schulen sind.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 921

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einrichtung von Koordinierungsausschüssen „Ländliche Entwicklung“ beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

RdErl. d. ML v. 4. 12. 2013 — 306-01460 —

— VORIS 78110 —

Bezug: RdErl. v. 8. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 500)
— VORIS 78110 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2013 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „30. 6. 2014“ ersetzt.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
die Kommunen
den Niedersächsischen Städtetag
den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
den Niedersächsischen Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 922

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 217 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ronnenberg, Weetzen, Sorsum und Evestorf in der Region Hannover;
Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 229 zur Landesstraße 391 auf dem Gebiet der Gemarkungen Degersen, Lemmie und Weetzen in der Region Hannover**

Vfg. d. NLStBV v. 18. 11. 2013
— GB Hannover-41/31020-B-217 —

I.

Die in den Gemarkungen Ronnenberg, Weetzen, Sorsum, Holtensen und Evestorf neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße 217 (B 217) — Ortsumgehung Weetzen–Evestorf — sowie die nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr benötigten Teilstücke der B 217 (alt) in den Gemarkungen Ronnenberg, Weetzen und Evestorf erhalten die Eigenschaft einer Kreisstraße bzw. einer Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, eingezogen bzw. umgestuft.

Die in den Gemarkungen Degersen, Lemmie und Weetzen gelegene Teilstrecke der Kreisstraße (K) 229 der Region Hannover wird zur Landesstraße 391 (L 391) aufgestuft.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 gewidmet:
zur B 217 die durchgehende Strecke von km 6,186 = bis km 11,881 (neu) gleich km 11,159 (alt) mit einer Gesamtlänge von 5 695 m sowie der Anschlussarme.
2. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2014 eingezogen:
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken von km 8,678 bis km 9,816 auf einer Gesamtlänge von 1 138 m und von km 11,088 (alt) bis km 11,160 (alt) mit einer Gesamtlänge von 72 m.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur K 229 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke von km 6,186 bis km 7,491.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Region Hannover.
4. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur K 229 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 217 von km 7,491 bis km 7,966.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Region Hannover.
5. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur K 229 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 217 von km 7,966 bis km 8,043.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Region Hannover.
6. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur K 230 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 217 von km 9,816 bis km 11,087.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Region Hannover.
7. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 217 von km 11,087 bis km 11,160.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Gemeinde Wengen.
8. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur K 229 die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 391 von km 1,101 bis km 0,122.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Region Hannover.
9. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 abgestuft:
zur Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 217 von km 8,034 bis km 8,757, Vfg. der NLStBV vom 14. 3. 2012.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Stadt Ronnenberg.

10. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 aufgestuft:
zur L 391 die für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der K 229 von km 4,266 bis km 0,088.
Träger der Straßenbaulast wird das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 922

Aufstufung der Gemeindestraße „Memelstraße“ zur Landesstraße 644

**Vfg. d. NLStBV v. 25. 11. 2013
– GB Wolfenbüttel-31030/L 644 –**

I.

Die in der Gemarkung Helmstedt gelegene Gemeindestraße „Memelstraße“ wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 zur Landesstraße (L) aufgestuft und Bestandteil der L 644 (§ 7 NStrG).

Die aufzustufende Strecke beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 195 (neu) der L 644 (neu) im Netzknoten 3732028 und endet mit Station 761 des Abschnitts 195 (neu) = Station 703 des Abschnitts 110 (alt) der L 644 (alt).

Ihre Gesamtlänge beträgt 761 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Helmstedt werden in einem gesonderten Verfahren festgesetzt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 923

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten/Arbeitsplatz einer Prüferin oder eines Prüfers

für den Bereich Verkehrsinfrastruktur im Referat 4.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 bewertet.

Dienstort ist Hildesheim.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen die Prüfung von Infrastrukturmaßnahmen, überwiegend aus dem Bereich Schienen- und Straßenverkehr, die Prüfung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Prüfung bauspezifischer Einzelthemen, die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes sowie das Verfassen von Prüfungsmitschriften und Jahresberichtsbeiträgen. Neben technischen Aspekten haben bei den Prüfungen insbesondere Wirtschaftlichkeits-, Finanzierungs- und Vertragsfragen eine hohe Bedeutung.

Die Stellenausschreibung richtet sich vorzugsweise an Beamten und Beamtinnen, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 — möglichst der Fachrichtung „Technische Dienste“ — durch ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss erlangt haben. Alternativ wendet sich die Ausschreibung an Bewerberinnen und Bewerber, die bevorzugt ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein vergleichbares Studium absolviert haben, idealerweise in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Vertiefung: Verkehrswesen) oder Wirtschaftsingenieurwesen.

Bewerberinnen oder Bewerber sollen über gute Kenntnisse im Verkehrssektor verfügen, die sie durch mehrjährige berufliche Erfahrung erworben haben.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie teamfähig sind, Eigeninitiative aufweisen und über Kenntnisse der einschlägigen Bau- und Vergaberechtsvorschriften verfügen. Kenntnisse des öffentlichen Finanzwesens, der Volks- oder Betriebswirtschaft sowie in der Projektsteuerung sind erwünscht.

Die Aufgabe erfordert die Fähigkeit, komplexe technische, finanzielle und rechtliche Sachverhalte durch gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen klar und verständlich darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtagigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten und mehr tägige Dienstreisen durchführen. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 12. 1. 2014** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Friebel aus dem Referat 4.2, Tel. 05121 938-724, und Herr Lüürsen aus der Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 923

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen diverse Förderprogramme, die seitens der EU, des Bundes und des Landes finanziert werden, und ist für deren verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung verantwortlich. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung „ZEUS“ und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses für den EGFL und ELER,
- Auszahlung der Fördermittel an die Beihilfeempfänger in Zusammenarbeit mit der Bundeskasse Trier und der LHK,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den EU-Rechnungshof,
- fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU bei der Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme,
- Mitarbeit bei der Koordinierung der Stammdatenpflege sämtlicher Antragsteller aller Förderprogramme des EGFL und ELER,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der Ämter für Landentwicklung hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren und der Stammdatenpflege,
- Erstellung von Richtlinien und Dienstanweisungen,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Fachkonzepten für die Softwareentwicklung bzw. Pflege der DV-Anwendungen „ZEUS“ und „Stammdatenverwaltung“,
- Mitarbeit in Projekten mit externen Software-Anbietern bezüglich der genannten Softwareanwendungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben werden sein.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und auch Einsatzfreude.

Bewerberinnen und Bewerber mit guten praktischen Kenntnissen des Haushalts- und Kassenwesens des Landes werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Zahlstellensoftware „ZEUS“ und die DV-Anwendung „Stammdatenverwaltung“.

Der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Ein ausgeprägtes technisches Verständnis für die Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen ist sehr vorteilhaft.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und bereit sein, auch kurzfristige Terminvorgaben einzuhalten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-857 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 29. 12. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsvorfahrens vernichtet. Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 46/2013 S. 923